

KOMMENTAR

Licht und Schatten

Wie heißt es so treffend: Wo Licht ist, da ist auch Schatten. Nun bin ich weder unter die Philosophen noch unter die Meteorologen gegangen, doch das Bild passt einfach perfekt auf den Großteil der Themen, mit denen wir uns derzeit beschäftigen. Und das sind aktuell extrem viele.

Andreas Roßkopf

Vorsitzender GdP-Bezirk Bundespolizei

Wir befinden uns in einem Superwahljahr, das in der Bundestagswahl im September seinen Höhepunkt finden wird. Das heißt, es bewegt sich gerade richtig viel. Die Legislaturperiode neigt sich dem Ende entgegen und der politische Wille ist groß, wichtige Projekte abzuschließen. Das betrifft auch zahlreiche Gesetzesentwürfe, die unmittelbare Auswirkungen für die Beschäftigten in Bundespolizei und Zoll haben. Für uns bedeutet das, die kurze verbliebene Zeit zu nutzen, um unseren Einfluss geltend zu machen und das Beste für euch rauszuholen.

Ganz oben auf der Liste stehen dabei auch absolute Grundlagen eurer täglichen Arbeit wie unter anderem die Novelle Bundespolizeigesetz, der Gesetzentwurf zum Bundes-

besoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz oder weitere Änderungen der Erschwerniszulagenverordnung. In all diesen Fällen haben wir nach intensiver und fachkundiger Prüfung und Beratung sowohl Licht- als auch Schattenseiten ausgemacht.

Gute Ansätze mit deutlichem Verbesserungsbedarf

Was heißt das konkret? Nachdem beispielsweise die Verhandlungen zur Novelle Bundespolizeigesetz aufgrund von Differenzen in den Regierungsfractionen im vergangenen Sommer komplett auf Eis gelegt worden waren, begrüßen wir es zwar umso mehr, dass nun doch noch ein gemeinsames Eckpunktepapier als Grundlage für einen Gesetzentwurf erarbeitet werden konnte. Jedoch: Von dem breit angelegten Modernisierungsentwurf des Jahres 2019 bleibt letztlich nur noch ein schmaler Überrest, der nur die gravierendsten Defizite beseitigt. Oder der Referentenentwurf zum Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz: Hier gibt es in fast allen Punkten gleichermaßen gute Ansätze und deutlichen Verbesserungsbedarf, sei es bei der Neustrukturierung des Familienzuschlags, beim neuen regionalen Ergänzungszuschlag, der große Gruppen von Beamtinnen und Beamten benachteiligt, bei den Regelungen für Pensionäre oder auch bei den Punkten Grundgehalt und DuZ. Und auch bei den Änderungen der Erschwerniszulagenverordnung haben

wir noch eine lange To-do-Liste – von der dynamisierten Erhöhung der Erschwerniszulagen bis zur Einführung einer Zulage für VP-Führer bei Bundespolizei und Zoll.

Nachhaltigkeit als ein zentraler Anspruch unserer Arbeit

Wir investieren sehr viel Energie, Expertise und Kraft, um möglichst viele Schattenseiten aus den Entwürfen zu entfernen und somit nachhaltig etwas zu verbessern. Generell ist Nachhaltigkeit ein zentraler Anspruch unserer Arbeit. Kurzfristige Aktionen sind im besten Falle nett, bringen euch aber langfristig gar nichts. Und das gilt in allen Bereichen. So haben wir beispielsweise bewusst eine neue zentrale E-Mail-Adresse für eure Einsatzerfahrungen online geschaltet. Auslöser waren die im Februar eingeführten Grenzkontrollen. Auch hier gab es Licht und Schatten: Zwar ist es gelungen, diesen Großeinsatz schnell und flexibel auf die Beine zu stellen – allerdings wieder nur mit der Hilfe Dritter wie dem THW, dem Roten Kreuz oder der Feuerwehr. Bereits seit der Massenmigration 2015 machen wir immer wieder nachdrücklich darauf aufmerksam, dass die Bundespolizei solche Einsatzsituationen auch alleine meistern können muss. Und wie könnten wir überzeugender in unserer Argumentation sein als mit euren Erfahrungen vor Ort? Daher: Schickt uns gerne eure Eindrücke an einsatzerfahrungen@gdp-bundespolizei.de.

In diesem Sinne wünsche ich euch eine schöne Frühlingszeit und hoffe, dass für uns alle im wörtlichen wie im übertragenen Sinne möglichst viel die Sonne scheint. ■



Foto: GdP-Bezirk Bundespolizei

#fühbesserearbeitsbedingungen

Seid Ihr gerade im Zuge der aktuellen Grenzkontrollen im Einsatz?

Dann lasst uns bitte an Euren Eindrücken zu persönlicher und technischer Ausstattung, Wetterschutz, Infrastruktur an den mobilen Kontrollstellen usw. teilhaben, am besten mit aussagekräftigen Fotos.

Selbstverständlich sichern wir für alle eingeschickten Informationen Quellenschutz zu.

Gerne sammeln wir Eure Einsatzerfahrungen via E-Mail an:

einsatzerfahrungen@gdp-bundespolizei.de

PASST GUT AUF
EUCH AUF!

Gewerkschaft der Polizei
Bundespolizei



Aktuelle Entwicklung:

Es sieht so aus, als ob sich die GdP mit ihrer Kritik durchsetzt. Zumindest wurde kurz vor Redaktionsschluss dieser Ausgabe ein überarbeiteter Gesetzentwurf angekündigt. Alle unsere Argumente könnt ihr im folgenden Artikel noch einmal detailliert nachlesen.

BUNDESBESOLDUNGS- UND -VERSORGUNGSANPASSUNGSGESETZ

Dieser Gesetzentwurf betrifft euch so gut wie alle

Im Entwurf zum Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz (BBVAnpG) konnte die GdP ihre Forderungen bereits in wichtigen Punkten durchsetzen, wir wollen aber keine Einkommenseinbußen hinnehmen und noch bestehende Stolpersteine für euch beseitigen.

GdP-Bezirk Bundespolizei

In dem knapp 100 Seiten starken Referentenentwurf ist unter anderem vorgesehen, das von uns in schwierigen Zeiten erkämpfte Tarifergebnis aus dem vergangenen Oktober auch auf die Beamtinnen und Beamten und die Versorgung der Pensionäre zu übertragen. Darüber hinaus sollen zum einen das Grundgehalt für neu eingestellte Regierungssekretäre, Polizeimeister und Zollobersektäre (Berufsanfänger) und zum anderen die Sätze für die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten (DuZ) und für Mehrarbeitsvergütung um die tariflichen Steigerungssätze erhöht werden. In diesen Punkten überwiegen durch- aus die positiven Signale.

Geplante Neuregelung des Familienzuschlags

Ganz anders als bei der geplanten Neuregelung des Familienzuschlags: Zwar soll der bisherige Familienzuschlag mit den Tarifierhöhungen ebenfalls angehoben werden und darüber hinaus konnte die GdP sich gegenüber dem Gesetzentwurf von 2019 mit ihrer Forderung durchsetzen, dass nun auch Alleinerziehende wieder in die Gewährung des Familienzuschlages Stufe 1 mit aufgenommen werden sollen. Eine weitere Förderung des Besoldungsteils für Kinder soll zudem im „regionalen Ergänzungszuschlag“ erfolgen.

Allerdings beabsichtigt das BMI, zukünftig den Familienzuschlag Stufe 1 nur noch

an Verheiratete, Verwitwete für die Dauer von 24 Monaten ab Beginn des auf den Sterbemonat folgenden Monats sowie Alleinstehende, die die Voraussetzungen auf einen Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nach § 24 b des Einkommensteuergesetzes erfüllen, zu zahlen. Verwehrt bleiben soll der Familienzuschlag Stufe 1 nach BMI-Vorstellung zukünftig, wenn der/die Alleinerziehende eine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bildet (§ 24 b Abs. 3 EStG). Das trifft vor allem unverheiratet zusammenlebende Paare mit Kindern eines Partners und Alleinerziehende, die einen Elternteil zur Pflege bei sich aufgenommen haben. Weiterhin würden – anders als heute – auch Verwitwete nach zwei Jahren ihren Zuschlag verlieren. Und Geschiedene (trotz ihrer Geschiedenenunterhaltszahlung) sollen gar nichts mehr

Das sagt Rüdiger Maas, stellvertretender Vorsitzender des GdP-Bezirks Bundespolizei und zuständig für Tarifpolitik, zur geplanten Einführung eines „regionalen Ergänzungszuschlags“:

„Wohnen in Ballungsräumen ist für alle gleich teuer. Wir fordern daher, den regionalen Ergänzungszuschlag als übertarifliche Leistung auch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einzuführen.“



Foto: GdP-Bezirk Bundespolizei

erhalten. Zukünftig vom Familienzuschlag Stufe 1 ausgeschlossen würden auch Beamtinnen und Beamte, die eine Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben, weil sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen, was vor allem Schwerbehinderte und Beamtinnen und Beamte trifft, die ohne fremde Haushaltsführung gar nicht Dienst leisten könnten.

Geplante Einführung eines „regionalen Ergänzungszuschlags“

Grundsätzlich erstmal sehr positiv zu bewerten ist, dass die Bundesregierung plant, endlich die langjährige GdP-Forderung nach einem Kaufkraftausgleich für Hochpreisregionen in abgewandelter Form um-

Das sagt Erika Krause-Schöne, stellvertretende Vorsitzende des GdP-Bezirks Bundespolizei und zuständig für Gleichstellungspolitik, zur geplanten Neuregelung des Familienzuschlags:

„Dieser Entwurf zur Neuregelung des Familienzuschlags ist geprägt von einem tradierten Familienbild aus dem vorherigen Jahrhundert. Damit wird die Gewährung des Familienzuschlags Stufe 1 für Alleinerziehende massiv eingeschränkt. Betroffen wären davon insbesondere Frauen, die die Mehrheit der Alleinerziehenden ausmachen und die sehr oft in unterschiedlichsten Teilzeitmodellen tätig sind, da sie den Großteil der Sorgearbeit allein bewältigen müssen. Und dann wird ihnen auch noch ein Einkommensverlust zugemutet, um kinderlosen Verheirateten den regionalen Ergänzungszuschlag zu gewähren.“



Foto: GdP-Bezirk Bundespolizei



zusetzen. Zur Sicherstellung einer amtsangemessenen Besoldung soll künftig ergänzend zum Familienzuschlag ein sogenannter „regionaler Ergänzungszuschlag“ gezahlt werden. Dieser staffelt sich für Eltern nach der Anzahl der Kinder und der jeweiligen Mietstufe des Hauptwohnsitzes der Beamtin/des Beamten.

Die GdP kritisiert jedoch, dass der bisherige Entwurf starke Mängel hat und große Gruppen von Beamtinnen und Beamten benachteiligt. So soll der Zuschlag bei Kinderlosen bisher nur an Verheiratete gezahlt werden und nur in Mietstufe VII. Für Alleinerziehende, Geschiedene und Verwitwete soll nur der Kinderanteil gezahlt werden, solange sie Kindergeld beziehen. Versorgungsempfänger und vor allem die meist ledigen Berufsanfänger in den unteren Besoldungsgruppen in den Ballungsräumen würden gar nicht berücksichtigt – für die GdP vollkommen inakzeptabel.

Vorgesehene Regelungen für Pensionäre

Auch bei den Regelungen, die der Gesetzentwurf für Pensionäre vorsieht, überwiegen die verbesserungswürdigen Passagen: Zwar sollen ihre Versorgungsbezüge wie

Das sagt Peter Schütrumpf, Vorsitzender der Seniorengruppe des GdP-Bezirks Bundespolizei, zu den vorgesehenen Regelungen für Pensionäre:

„Pensionäre laufen durch die vorgesehenen Regelungen Gefahr, gleich doppelt zu verlieren. Zum einen durch den Wegfall des Familienzuschlags Stufe 1 für Geschiedene und Verwitwete, zum anderen sollen sie komplett aus dem regionalen Ergänzungszuschlag ausgenommen werden. Das heißt, dass derzeit noch aktive Beamtinnen und Beamte mit Eintritt in den wohlverdienten Ruhestand künftig zusätzlich zu den damit sowieso verbundenen Einkommenseinbußen auch noch den Wegfall des regionalen Ergänzungszuschlags zu verschmerzen hätten.“

Foto: GdP-Bezirk Bundespolizei



Das sagt Martin Meisen, Vorsitzender der JUNGEN GRUPPE, zur geplanten Einführung eines „regionalen Ergänzungszuschlags“:

„Der Gesetzesentwurf bleibt im Spannungsfeld Hochpreisregionen deutlich hinter unseren gewerkschaftlichen Forderungen zurück. Zwar beugt sich der Gesetzgeber dem BVerfGE zur amtsangemessenen Alimentation – denn natürlich unterliegen auch Familien den besonderen Belastungen in diesen Regionen. Jedoch werden die unteren Einkommensgruppen der Berufseinsteiger im Polizeivollzugs- und Verwaltungsdienst und insbesondere der Tarifbeschäftigten, sofern noch keine familiären Bindungen bestehen, vollkommen außer Acht gelassen. Für uns als JUNGE GRUPPE absolut indiskutabel. Mehr für Ministerialräte und Direktoren, aber nichts für die, die es am dringenden brauchen.“

Foto: GdP/Martin Meisen



bereits erwähnt ebenfalls entsprechend den Tarifierhöhungen angehoben werden. Allerdings plant das BMI, Pensionären/-innen, die ab dem 1. Januar 2021 geschieden werden, keinen Familienzuschlag Stufe 1 mehr zu zahlen, auch nicht, wenn sie Geschiedenenunterhalt zahlen müssen. Verwitweten Versorgungsempfängern soll der Familienzuschlag Stufe 1 nach zwei Jahren Bezug gestrichen werden. Wer als Pensionär/-in bisher den Familienzuschlag erhielt, weil er/sie bis zum 31. Dezember 2020 Geschiedenenunterhalt zahlen muss oder verwitwet ist, soll nur noch bis zum 31. Dezember 2023 Besitzstandswahrung erhalten, danach fällt die Zahlung weg.

Der „regionale Ergänzungszuschlag“ zur Dämpfung vor allem der Belastung durch Wohnkosten ist für Pensionäre/-innen überhaupt nicht vorgesehen, auch nicht, wenn sie noch unterhaltspflichtige Kinder haben. Beamte/-innen, die in Zukunft diesen Zuschlag nach Familien- und Kindersituation erhielten, würden ihn im Falle der Pensionierung sofort verlieren. Das träfe auch auf Beamte/-innen zu, die aufgrund eines Dienstunfalls zur Ruhe gesetzt werden. ■

KOLUMNE BEKLEIDUNG & AUSSTATTUNG

Mitteldistanzwaffe und Winterkleidung

Steffen Ludwar

Vorstand GdP-Bezirk Bundespolizei

In der vorherigen Kolumne habe ich es bereits kurz angeschnitten: Ja, es wird eine neue Mitteldistanzwaffe für die Bundespolizei geben. Natürlich ist gerade bei diesem Führungs- und Einsatzmittel (FEM) eine fachliche und taktische Betrachtung sehr wichtig. Aus diesem Grund wird die Waffe auch nicht schon in diesem Jahr zur Verfügung stehen, denn hier steht Qualität vor Schnelligkeit.

Ein nicht weniger wichtiges Thema ist unsere Ausstattung mit Winterbekleidung bzw. Thermosachen. Gerade in diesem Winter hat sich gezeigt, es ist nicht jedes Jahr so mild wie in den vergangenen Jahren. Auch gab es erstmalig seit vielen Jahren wieder so viel Schnee, dass sogar der Fernverkehr für einige Tage komplett zum Erliegen gekommen ist. Für uns als Bundespolizei hat sich gezeigt, dass wir an einigen Stellen unbedingt noch nachregeln müssen. Über Facebook (und andere soziale Medien) haben wir eine große Anzahl an Beschwerden und Eingaben von Kolleginnen und Kollegen bekommen, die sich über die Bekleidung beschwert haben. Ich kann euch versprechen, dass wir diese Anregungen aufnehmen und an geeigneter Stelle mit der Behörde erläutern. Auch wichtig ist uns, dass die Ausstattung gerade mit mobilen Kontrollstellen verbessert wird.

Ihr habt Anregungen zur Ausrüstung? Dann wendet euch gerne an mich direkt oder schickt einfach eine E-Mail an unsere neu eingerichtete Adresse einsatz-erfahrungen@gdp-bundespolizei.de. ■

Foto: GdP/Steffen Ludwar





„JAHR DER ARBEITSZEIT“

Zehn GdP-Anregungen für die Einführung von Langzeitkonten

Durch die Änderung der Arbeitszeitverordnung (AVZ) des Bundes ist die Einführung von Langzeitkonten möglich.

Sven Hüber

Stellvertretender Vorsitzender GdP-Bezirk Bundespolizei, zuständig für Beamtenrecht

Die jetzige Rechtslage entspricht noch nicht in allen Punkten den Forderungen der GdP, jedoch möchten wir keine Möglichkeiten ungenutzt lassen, die die Verbesserung der Arbeitszeitkontierung mit sich bringt. Das Bundespolizeipräsidium und der Bezirkspersonalrat müssen für die Einführung eine Dienstvereinbarung abschließen. Die GdP gibt dazu die folgenden ersten zehn Anregungen:

[1] Aufgrund der Gestattung von Langzeitkonten (§ 7 a Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 1. HS AZV) durch das BMI sollte – auch im Sinne der Verwaltungsvereinfachung – kein weiteres Antrags- und Genehmigungsverfahren für Beamtinnen und Beamte erforderlich werden, es genügt aus unserer Sicht die diesbezügliche Anzeige der Teilnahme am Langzeitkontoverfahren.

[2] Die Erhöhung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist keine Bedingung für die Teilnahme am Langzeitkontoverfahren. Es können auch nur Ansprüche auf Dienstbefreiung wegen Mehrarbeit (§ 7 a Abs. 5 Satz 3 AZV) auf das Langzeitkonto transferiert werden. Dies dürfte vor allem in der Schichtdienstorganisation und in den geschlossenen Einheiten für die notwendige Klärung sorgen.

[3] Für die Gutschrift von Dienstbefreiungsansprüchen aus Mehrarbeit sollte ein vereinfachtes Verfahren mit generalisierender Gutschriftgenehmigung gewählt werden, damit die Beamtinnen und Beamten nicht in jedem Einzelfall einer Mehrarbeitsgutschrift einen separaten „Antrag“ stellen müssen.

[4] Die Beamtinnen und Beamten sollten bei erhöhtem Arbeitsanfall (§ 7 a Abs. 4 Satz 2 AZV) bis zu vier Wochen, im Ausnahmefall bis

zu zwölf Wochen rückwirkend die Erhöhung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit für einen bestimmten Zeitraum (zum Beispiel Kalendermonat) erklären können. Das muss auch für Beamtinnen und Beamte in Gleitzeit möglich sein. Eine solche rückwirkende Erklärung sollte auch mehrfach im Kalenderjahr erfolgen können. Die daraus generierten Zeitan-teile sind bis zu drei Stunden pro Woche (das heißt bis zu 12 Stunden für den Kalendermonat) jeweils dem Langzeitkonto nachträglich gutzuschreiben. Bei Beschäftigten in Gleitzeit würden diese Zeitan-teile nicht dem Gleitzeitkonto, sondern dem Langzeitkonto gutgeschrieben. Eine dauerhafte, in die Zukunft gerichtete Erklärung der Erhöhung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auch für die Zukunft sollte für eine rückwirkende Zeitgutschrift nicht erforderlich sein.

[5] Eine (ggf. rückwirkende) Verlängerung der wöchentlichen Arbeitszeit sollte auch für Zeiträume mit häufigen oder langen Dienstreisen möglich sein und die so erhöhte regelmäßige tägliche Arbeitszeit (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 AZV) auf dem Langzeitkonto kontierbar sein.

[6] Die auf ein Langzeitkonto kontierbaren „Ansprüche auf Dienstbefreiung für dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit“ (§ 7 a Abs. 5 Satz 3 AZV) sollten auch Freizeit-ausgleichsansprüche nach § 11 BPolBG umfassen, weil diesen stets die Anordnung von Mehrarbeit zugrunde liegt.

[7] Aus GdP-Sicht sollten anlässlich der Einführung von Langzeitkonten bereits vorhandene Ansprüche auf Dienstbefreiung für angeordnete Mehrarbeit in einem größeren Umfang kontiert werden dürfen („Begrüßungsgeld“). Grund ist, dass die Bundespolizei an dem Pro-

belauf der Langzeitkonten nicht teilnehmen durfte (vgl. Erlass BMI vom 29. Oktober 2015, Az.: B 1 – 30105/1#15) und die Beamtinnen und Beamten der Bundespolizei – im Gegensatz zu anderen Beamtinnen und Beamten der Bundesbehörden – insoweit auch keine Zeitguthaben ansammeln durften. Die langjährigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Probelaufs können nun ihre Zeitguthaben mitnehmen und ausbauen (§ 17 AZV), während die Bundespolizistinnen und Bundespolizisten bei null anfangen. Angesichts des Probelaufes der Langzeitkonten in der Bundesverwaltung von 2015 bis 2020 und einer pro Jahr kontierbaren Summe von maximal 40 Stunden Dienstbefreiungsanspruch aus Mehrarbeit ergäbe sich ein zu transferierender Zeitan-satz von maximal 200 Stunden Dienstbefreiungsanspruch je Beamtin bzw. je Beamten, realistischerweise fielen dieser natürlich mangels so umfangreicher tatsächlicher Zeitguthaben niedriger aus. Ein solches (selbst erarbeitetes) „Begrüßungsgeld“ wäre indes nicht nur ein Nachteilsausgleich für die Ausgrenzung aus dem Probelauf, sondern auch eine Anerkennung für die Einsatzbelastung insbesondere bei den Migrations-, NUK-Transport- und Corona-Einsätzen. Um Nachteile aufgrund der fortschreitenden Dauer des Einführungsprozesses von Langzeitkonten für Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Gleitzeitmodell durch Stundenverfall auszuschließen, sollte ein rückwirkender Transfer von kontierbaren Zeitan-teilen unbeschadet des Abrechnungszeitraumes möglich sein.

[8] Die Transferierung von Zeitguthaben sollte rückwirkend ab der Inkraftsetzung der jetzigen Fassung der AZV ermöglicht werden.

[9] Aus Sicht der GdP muss dringend klargestellt werden, dass Zeitguthaben aus Langzeitkonten nicht auf Weisung von Dienstvorsetzten zu entnehmen sind und auch nicht bedingungsfeindlich zur Gewährung von Sonderurlaub zur Kinderbetreuung etc. erklärt werden, weil dies dem Ziel der langjährigen Zeitan-sparung völlig zuwiderliefe.

[10] Um eine Urlaubsverkürzung bei der Berechnung von Erholungsurlaub und Zusatzurlaub nach Stunden (§ 5 Abs. 6 EUrIV) bzw. von Urlaubsansprüchen zur Kinderbetreuung nach Stunden (§ 7 a Abs. 3 EUrIV) zu verhindern, sollten Zeiten einer erhöhten wöchentlichen Arbeitszeit für die Urlaubsberechnung nach Stunden unberücksichtigt bleiben. ■



RUHEPAUSEN

Arbeitszeit oder Ruhezeit?

Im Polizeivollzugsdienst muss es oft schnell gehen. Die Erfüllung und Aufnahme dienstlicher Aufgaben richtet sich nach den augenblicklichen Erfordernissen eines Einsatzes oder der Art des Dienstes. Hier stellt sich die Frage: Wann und unter welchen Umständen lege ich eine Ruhepause ein und wird diese auf die Arbeitszeit angerechnet oder nicht?

Cornelia van Buren und Sandra Kothe-Woywode

DGB Rechtsschutz

Für einige Bereiche der Bundespolizei ist geregelt, dass solche Pausen auf die Arbeitszeit anzurechnen sind, für einige aber nicht. Das SächsOVG hat sich nun mit der Frage beschäftigt, wie der Fall zu beurteilen ist, in dem eine Anrechnung der Ruhepause auf die Arbeitszeit nicht vorgesehen war. Hierzu hat das Gericht die Ruhepause zunächst definiert: „Darunter ist eine im Voraus festliegende Unterbrechung der Arbeitszeit zu verstehen, in der der Arbeitnehmer (Beamte) weder Arbeit zu leisten noch sich dafür bereitzuhalten braucht, sondern freie Verfügung darüber hat, wo und wie er diese Zeit verbringen will.“ Sie muss „zum Ausruhen geeignet“ sein.

Anforderungen an Ruhezeiten auf Ruhepausen übertragbar?

Nach dieser Definition ist eine Ruhepause quasi eine „Mini-Ruhezeit“, sodass sich das Gericht weiter damit beschäftigt hat, inwieweit die Anforderungen an Ruhezeiten auf Ruhepausen übertragbar sind. Während Ruhezeiten muss dem Beamten in ungeschmälerter Umfang Freizeit zur Verwendung nach seinen persönlichen Bedürfnissen und Interessen zur Verfügung stehen. Für eine Ruhepause, so das Gericht, kann dies aufgrund ihrer zeitlich begrenzten Dauer und der deshalb in der Regel räumlichen Nähe zum Dienstgeschehen nur eingeschränkt gelten.

Da aber auch die Ruhepause zum Ausruhen geeignet sein muss, ist gleichwohl

genau hinzuschauen, unter welchen Umständen sie in Anspruch genommen wird.

Hierzu stellte das Gericht folgende Kriterien auf: Die Örtlichkeit, das Tragen von besonderer Schutzkleidung, das Mitführen von Dienstfahrzeug, Dienstwaffe oder besonderer Ausrüstung und Einsatzmittel sowie die Wahrscheinlichkeit einer Heranziehung zum Dienst während der Pause.

Allerdings ließ das Gericht keinen Zweifel daran, dass immer im Einzelfall geprüft werden müsse, ob es sich um eine Ruhepause oder Arbeitszeit handelt.

Unterschied zwischen „singulären Maßnahmen“ und auf Dauer angelegtem Einsatz

In dem hier vom Gericht zu entscheidenden Fall unterschied es zwischen „singulären Maßnahmen“, nämlich Durchsuchungsmaßnahmen sowie Vollstreckung eines Haftbefehls einerseits und einem auf Dauer angelegten Einsatzgeschehen wie Grenz- bzw. Zugstreifen, Demonstrationen, Festivals und Fußballspiele andererseits.

Schließlich stellte das Gericht klar, dass Ruhepausen jedenfalls nicht von der Polizeizulage abgedeckt sind. Diese dient dem Ausgleich von Erschwernissen, die sich aus dem Polizeivollzugsdienst selbst ergeben und ist im Hinblick auf die Frage, ob es sich um Arbeitszeit oder eine Ruhepause handelt, nicht zu berücksichtigen. ■

Checkliste zur Geltendmachung von Ruhepausen

1. Ansprüche auf Ausgleich von Arbeitszeit, so auch von Ruhepausen, müssen schriftlich mit Wirkung ab dem Folgemonat geltend gemacht werden.
2. Die Umstände von Ruhepausen, deren Ausgleich geltend gemacht werden soll, sind möglichst genau zu beschreiben und festzuhalten. Je präziser die Beschreibung ist, umso größer ist die Möglichkeit, dass Ruhepausen später auf die Arbeitszeit angerechnet werden.

Dies hat folgende Gründe: Wenn solche Ansprüche über den Gerichtsweg geltend gemacht werden, muss mit einer erheblichen Verfahrensdauer – gegebenenfalls über Jahre – gerechnet werden. Liegt eine genaue Beschreibung der Umstände der Ruhepause vor, kann hierauf während des Verfahrens immer wieder zurückgegriffen werden und es besteht nicht die Gefahr, dass einzelne Umstände im Laufe der Zeit in Vergessenheit geraten. Zudem haben Gerichte nur eine unzureichende Vorstellung von Einsatzverläufen. Daher ist es notwendig, diese Verläufe präzise darzustellen, um auch das Gericht in die Lage zu versetzen, diese nachzuvollziehen und aufgrund dessen gegebenenfalls auch zu einer anderen Entscheidung, als zunächst gedacht, zu gelangen.

3. Es kann auch der Ausgleich einzelner Ruhepausen, denen möglicherweise besonders schwerwiegende Umstände zugrunde liegen, geltend gemacht werden. So ist es nicht notwendig, über eine längere Zeitdauer eine Vielzahl von Ruhepausen und deren Umständen festzuhalten.
4. Wer den Ausgleich von Ruhepausen auch gerichtlich durchsetzen will, muss mit einer erheblichen Verfahrensdauer rechnen, sodass man hier einen langen Atem haben muss. ■



Ehrungen

GdP-KREISGRUPPE SELB

Zusammen 90 Jahre Mitgliedschaft

Manfred Narr

Stellvertretender Vorsitzender GdP-Kreisgruppe Selb

Die GdP-Kreisgruppe Selb konnte kürzlich gleich drei Mitglieder für ihre langjährige Gewerkschaftstreue ehren: Wolfgang Thier **[1]** wurde am 3. November 1980 in den damaligen BGS eingestellt. Nach einer längeren Verweildauer in der BPOLABT Bayreuth wurde Wolfgang 1997 zur damaligen GSStG Rehau als KSB versetzt. Im weiteren Verlauf wechselte er dann zum Ermittlungsdienst, wo er als Bahnermittler seinen Dienst versah. Mit Ablauf des Februars 2021 ist er in den Ruhestand getreten, doch vorher absolvierte er noch seine 40-jährige Zugehörigkeit zur GdP. Die Urkunde und ein Präsent wurden

ihm vom stellvertretenden Kreisgruppen-Vorsitzenden Manfred Narr überreicht.

Für jeweils 25 Jahre Mitgliedschaft in der GdP wurden zudem Solveig Jary **[2]** im Revier Hof sowie Stefan Veit **[3]** im kleinen Rahmen – ebenfalls jeweils mit einem kleinen Präsent und der Urkunde – geehrt. ■



Fotos: GdP-Kreisgruppe Selb (2)



GdP-DIREKTIONSGRUPPE BAYERN

40 Jahre GdP

Sven Armbruster

Vorsitzender GdP-Kreisgruppe MUC



Foto: GdP/Sven Armbruster

Am 15. Februar 2021 wurde Michael Pistner, der Vorsitzende der GdP-Kreisgruppe Kempten, durch Andreas Roßkopf, den Vorsitzenden der GdP-Direktionsgruppe Bayern sowie des GdP-Bezirks Bundespolizei, und Sven Armbruster für seine 40-jährige Mitgliedschaft in der GdP geehrt. Neben der Urkunde und einer Anstecknadel wurde ihm außerdem ein Kuchen und ein kleiner Präsentkorb überreicht. Danke für deine Treue, Michl. ■

GdP-KREISGRUPPE BAD BERGZABERN

Ein halbes Jahrhundert Engagement und Treue

Michael Koch-Erlenwein

Stellvertretender Vorsitzender GdP-Kreisgruppe Bad Bergzabern

Im Januar 2021 wurde Renate Defiebre durch Michael Koch-Erlenwein für 50 Jahre Gewerkschaftszugehörigkeit geehrt. Renate Defiebre war viele Jahrzehnte im Personalrat sowie in der Kreisgruppe aktiv. Auch im Ruhestand noch ist sie die

Seniorenbetreuerin der GdP-Kreisgruppe Bad Bergzabern und in dieser Funktion eine wichtige Säule der Kreisgruppenarbeit. Wir alle danken Renate für die langjährige Treue und wünschen ihr und ihrer Familie viel Glück und Gesundheit. ■



Foto: GdP-Kreisgruppe Bad Bergzabern



Aus den Kreisgruppen

GdP-KREISGRUPPE NORD – BZG ZOLL

Neues Infoboard mit eigenem „Paten“ in Heiligenhafen

Gerd-Frank Mattetat

GdP-Kreisgruppe Nord – BZG Zoll



Foto: GdP-Kreisgruppe Nord – BZG Zoll

GdP-KREISGRUPPE KEMPTEN

Leberkäse für alle

Michael Pistner

Vorsitzender GdP-Kreisgruppe Kempten

Am 3. März 2021, dem weltweiten „Mach andere glücklich“-Tag, hat die GdP-Kreisgruppe Kempten alle im Dienst befindlichen Kolleginnen und Kollegen zu einem Leberkäsebrötchen eingeladen. Dabei wurde kein Unterschied zwischen GdP-Mitgliedern und Nichtmitgliedern gemacht, sodass alle Dienststellenangehörigen und Unterstützungskräfte nach dieser kleinen Stärkung mit neuer Kraft ans Werk gehen konnten.

Seitens der frisch gestärkten Kolleginnen und Kollegen fand diese Aktion sehr guten Anklang und wurde sehr begrüßt. ■



Fotos: GdP-Kreisgruppe Kempten (2)

Die coronabedingten Einschränkungen scheinen gefühlt zum Dauerzustand zu werden. Bisher kann niemand mit Sicherheit sagen, wohin die Entwicklung in den kommenden Wochen und Monaten gehen wird. Das Auftreten von Virusmutationen, die schleppende Versorgung mit Impfstoffen und die immer wieder deutlich werdenden Probleme bei der Abstimmungen von Maßnahmen zwischen Bund und Ländern lassen erwarten, dass es vor Ende dieses Sommers keine echte Trendwende geben wird.

Das stellt uns natürlich vor die Frage, wie wir unsere Arbeit in unserer Kreisgruppe Nord der GdP Zoll und im Kreisgruppen-Vorstand organisieren, wie wir die Verbindung zu unseren Kolleginnen und Kollegen halten und trotz der Einschränkungen möglichst in Kontakt mit ihnen bleiben.

In den vergangenen Monaten konnten wir uns über stetig steigende Zugriffszahlen auf unsere Angebote bei Facebook und Instagram freuen. Aber auch altbewährte Mittel wie die „Schwarzen Bretter“ haben nach wie vor ihre Daseinsberechtigung, auch wenn sie inzwischen in der Regel weiß sind. Ein solches Infoboard konnte vor Kurzem in den Diensträumen des Hauptzollamtes Kiel/Kontrolleinheit 33 in Heiligenhafen angebracht werden. Natürlich hängt die Akzeptanz eines solchen Mediums ganz entscheidend davon ab, ob es aktuell gehalten wird. Deshalb freut es uns, dass sich unser Kollege Detlef Jaax (Foto) als „Pate“ für die Pflege des neuen Boards bereit erklärt hat. An dieser Stelle ein herzliches Dankeschön an ihn und all unsere Vertrauensleute, die mit ihrer Arbeit vor Ort ein wichtiges Bindeglied zwischen uns als Kreisgruppenvorstand und euch, unseren Mitgliedern, sind. ■



JAV-WAHLEN

Deine Stimme zählt!

Am 18. Mai stehen wieder die Wahlen zur Jugend- und Auszubildendenvertretung an. Eine wichtige Gelegenheit, um die Rechte der Auszubildenden zu stärken.

GdP-Bezirk Bundespolizei

Die Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV) ist deine Stimme in der Bundespolizei. Hier werden die Interessen der Jugend vertreten, geschützt und durchgesetzt. Wahlberechtigt sind alle jugendlichen Beschäftigten unter 18 Jahren sowie alle Auszubildenden (Verwaltungsbeamte und Tarifbeschäftigte) unter 25 Jahren.

Die Jugend- und Auszubildendenvertretung macht sich unter anderem für euch stark, damit Arbeitszeit, Urlaub und Bezahlung stimmen, damit es genügend Ausbildungsplätze gibt, damit die Qualität der Ausbildung stimmt, damit es mit der dauerhaften Übernahme nach der Ausbildung klappt, damit für Entwicklungsperspektiven im Beruf gesorgt wird.

Und wusstet ihr eigentlich? Jugendliche und Auszubildende dürfen übrigens auch während ihrer Arbeits- und Ausbildungszeit die JAV oder den Personalrat aufsuchen, wenn es Probleme gibt. Wir wollen eine starke Vertretung der Interessen der Auszubildenden und jugendlichen Tarifbeschäftigten in der Bundespolizei. ■



JAV-Wahlen

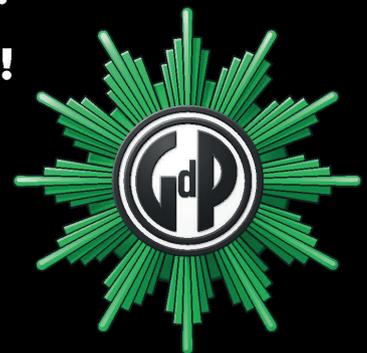
Mitreden! Mitbestimmen! GdP wählen!

Wir wollen eine starke Vertretung der Interessen der Auszubildenden und jugendlichen Tarifbeschäftigten in der Bundespolizei!

Wir sind für Euch da!

18. Mai 2021

Deine Stimme zählt!



DP – Deutsche Polizei
Bundespolizei

Geschäftsstelle
Forststraße 3a, 40721 Hilden
Telefon (0211) 7104-0
Telefax (0211) 7104-555
www.gdp-bundespolizei.de
Adress- und Mitgliederverwaltung:
Zuständig sind die jeweiligen
Geschäftsstellen der Landesbezirke.

Redaktion
Dr. Hartmut Kühn (V.i.S.d.P.)
Forststraße 3a, 40721 Hilden
Telefon (0211) 7104-0
info@gdp-bundespolizei.de
Saskia Galante
Telefon (0211) 7104-514
galante@gdp-bundespolizei.de

Die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität aller Inhalte trotz sorgfältiger Prüfung ohne Gewähr. Die Redaktion behält sich vor, eingesandte Artikel gekürzt und redigiert zu veröffentlichen. Namentlich gekennzeichnete Artikel stehen in der Verantwortung des Autors. Nachdruck und Verwertung, ganz oder teilweise, nur mit expliziter Genehmigung.